

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 90/C 29/01 | ECU..... | 1 |
| 90/C 29/02 | Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen | 2 |
| 90/C 29/03 | Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 in der Sache IV/33.223 — Gemeinsamer Betrieb der Strecke Birmingham—Brüssel durch British Midland Airways Ltd und Sabena .. | 3 |
| 90/C 29/04 | Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags | 4 |
| 90/C 29/05 | Liste der Betriebe in Jugoslawien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist | 5 |
| 90/C 29/06 | Ergebnisse der Verkäufe von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen... | 7 |
| 90/C 29/07 | Ergebnisse der Verkäufe von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen... | 7 |
| 90/C 29/08 | Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifizierung von Waren) | 8 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 90/C 29/09 | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten | 10 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

7. Februar 1990

(90/C 29/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

| | | | |
|--|----------|----------------------------|---------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 42,6741 | Spanische Peseta | 132,466 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 42,6741 | Portugiesischer Escudo | 180,214 |
| Deutsche Mark | 2,03477 | US-Dollar | 1,23282 |
| Holländischer Gulden | 2,29662 | Schweizer Franken | 1,81964 |
| Pfund Sterling | 0,723061 | Schwedische Krone | 7,48322 |
| Dänische Krone | 7,87340 | Norwegische Krone | 7,90237 |
| Französischer Franken | 6,93091 | Kanadischer Dollar | 1,46767 |
| Italienische Lira | 1517,72 | Österreichischer Schilling | 14,3315 |
| Irishes Pfund | 0,768208 | Finnmark | 4,82711 |
| Griechische Drachme | 191,790 | Japanischer Yen | 179,030 |
| | | Australischer Dollar | 1,62320 |
| | | Neuseeländischer Dollar | 2,07476 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(90/C 29/02)

(festgesetzt am 6. Februar 1990 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

| Handelsplätze | ECU je % Vol/hl | Handelsplätze | ECU je % Vol/hl |
|--|-----------------------|--|-----------------------|
| R I | | A I | |
| Heraklion | keine Notierungen | Athen | keine Notierungen (¹) |
| Patras | keine Notierungen | Heraklion | 2,884 |
| Requena | 3,345 | Patras | keine Notierungen (¹) |
| Reus | keine Notierungen | Alcázar de San Juan | keine Notierungen |
| Villafranca del Bierzo | keine Notierungen (¹) | Almendralejo | keine Notierungen (¹) |
| Bastia | keine Notierungen | Medina del Campo | keine Notierungen (¹) |
| Béziers | 3,232 | Ribadavia | keine Notierungen |
| Montpellier | keine Notierungen | Vilafranca del Penedés | keine Notierungen |
| Narbonne | 3,287 | Villar del Arzobispo | keine Notierungen (¹) |
| Nimes | 3,274 | Villarobledo | 2,642 |
| Perpignan | 3,146 | Bordeaux | 3,869 |
| Asti | 3,719 | Nantes | keine Notierungen |
| Firenze | 2,760 | Bari | 2,642 |
| Lecce | keine Notierungen | Cagliari | keine Notierungen |
| Pescara | 1,762 | Chieti | keine Notierungen |
| Reggio Emilia | keine Notierungen | Ravenna (Lugo, Faenza) | 3,523 |
| Treviso | 3,376 | Trapani (Alcamo) | 3,112 |
| Verona (für die dort erzeugten Weine) | keine Notierungen | Treviso | 3,670 |
| Repräsentativpreis | 3,223 | Repräsentativpreis | 3,307 |
| R II | | | <hr/> ECU/hl <hr/> |
| Heraklion | keine Notierungen | A II | |
| Patras | keine Notierungen (¹) | Rheinpfalz (Oberhaardt) | 46,000 |
| Calatayud | keine Notierungen | Rheinhessen (Hügelland) | 46,588 |
| Falset | keine Notierungen (¹) | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (¹) |
| Jumilla | keine Notierungen (¹) | Repräsentativpreis | 46,147 |
| Navalcarnero | keine Notierungen (¹) | | |
| Requena | keine Notierungen | A III | |
| Toro | keine Notierungen | Mosel-Rheingau | 77,324 |
| Villena | keine Notierungen (¹) | Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (¹) |
| Bastia | keine Notierungen | Repräsentativpreis | 77,324 |
| Brignoles | keine Notierungen | | |
| Bari | 3,288 | | |
| Barletta | keine Notierungen | | |
| Cagliari | keine Notierungen | | |
| Lecce | keine Notierungen | | |
| Taranto | keine Notierungen | | |
| Repräsentativpreis | 3,288 | | |
| | <hr/> ECU/hl <hr/> | | |
| R III | | | |
| Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland) | 93,177 | | |

(*) Seit dem 1. September 1989 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,24 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates (1) vom 14. Dezember 1987 in der Sache IV/33.223 — Gemeinsamer Betrieb der Strecke Birmingham—Brüssel durch British Midland Airways Ltd und Sabena

(90/C 29/03)

I. Der Antrag

Am 14. Juli 1988 hat die Gesellschaft Sabena, Rue Cardinal Mercier 35, B-1000 Brüssel einen Antrag im eigenen Namen und im Namen von British Midland, Donnington Hall, Castel Donington, Derby, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates auf Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf ihre Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der Flugstrecke Birmingham—Brüssel gestellt.

II. Die Bestimmungen der Vereinbarung

1. Ursprung und Dauer

Die Vereinbarung trat am 1. Januar 1988 in Kraft und wird bis 31. März 1991 gültig bleiben. Daraufhin kann sie für jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie kann von jeder Partei innerhalb einer Frist von 90 Tagen vor Beginn einer IATA-Verkehrsperiode gekündigt werden.

2. Flüge

British Midland Airways wird auf dieser Flugstrecke 16 Flüge pro Woche betreiben. Diese werden als gemeinsame Flüge von SN/BD auf der Strecke Brüssel—Birmingham und als gemeinsame Flüge von BD/SN auf der Strecke Birmingham—Brüssel gekennzeichnet. Ankündigungen am Boden oder an Bord der Flugzeuge, die sich auf den gemeinsamen Betrieb beziehen, müssen stets beide Gesellschaften erwähnen.

3. Flugprogramm und Flugzeugtypen

Das Flugprogramm, die Flugzeugtypen und die Häufigkeit der gemeinsam betriebenen Flüge werden zumindest 3 Monate vor Beginn einer jeden IATA-Verkehrsperiode vereinbart. Für den Sommer 1989 und den Winter 1989/90 haben die Parteien vereinbart, 16 Flüge wöchentlich mit einem Gerät des Typs DC 9 einer Kapazität von 85 Sitzen auf dieser Strecke zu betreiben.

4. Zusammenarbeit

Die gemeinsam betriebenen Flüge werden von jeder Partei wie ihre eigenen Flüge vermarktet.

Die Flugzeiten aller gemeinsam betriebenen Flüge werden in den veröffentlichten und den internen Flugplänen beider Parteien aufgeführt.

In sämtlichem Werbematerial, das zur Förderung des Verkehrs auf dieser Strecke herausgegeben wird, muß der gemeinsame Betrieb eindeutig herausgestellt werden.

Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen müssen auf einer koordinierten Grundlage geplant und ausgeführt werden.

5. Zusammenlegung der Ausgaben und Einnahmen

Die Einnahmen aus der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Rahmen des gemeinsamen Betriebs werden abzüglich Provisionen auf ein gemeinsames Konto überwiesen. Überschüsse bzw. Verluste werden zwischen den Parteien gleichmäßig aufgeteilt (siehe Anlage).

6. Umfang

In dem zum 31. Oktober 1988 zu Ende gehenden Jahr hat British Midland Airways auf dieser Strecke rund 40 000 Gäste befördert.

III. Argumente der Antragsteller

Nach Auffassung der Antragsteller ist Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf diese Vereinbarung aus folgenden Gründen anwendbar:

- Die Vereinbarung führt zu einer Verbesserung des Angebots hinsichtlich Häufigkeit der Verbindungen, Sitzkapazität, Qualität des Fluggeräts und des Flugservice;
- die Erfahrung mit dieser Verbindung hat eindeutig gezeigt, daß eine Gesellschaft allein nicht in der Lage war, die Verbindung zufriedenstellend zu betreiben;
- British Midland Airways verfügt über kein Vertriebsnetz in Belgien, während Sabena in der Region Birmingham nur sehr begrenzte Verkaufseinrichtungen unterhält. Der gemeinsame Betrieb auf dieser Strecke ermöglicht Kosteneinsparungen zugunsten der Verbraucher;
- ohne diese Vereinbarung können die Flüge auf dieser Strecke hinsichtlich Stil, Kapazität und Häufigkeit nicht zu vergleichbaren Bedingungen angeboten werden;
- angesichts des vorhandenen Wettbewerbs durch Air Lingus und des indirekten Wettbewerbs anderer Strecken und anderer Verkehrsträger führt die Vereinbarung nicht zu einer Beseitigung des Wettbewerbs.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Diese Mitteilung ergeht gemäß dem Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung EWG Nr. 3975/87; indem die Kommission nach einer ersten Prüfung befunden hat, daß die Vereinbarung unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag fällt. Die Kommission hat zur Anwendbarkeit von Absatz 3 dieses Artikels noch nicht Stellung bezogen. Sie fordert die Mitgliedstaaten und alle interessierten Dritten auf, binnen 30 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung an ihre Stellungnahme unter

Angabe des Aktenzeichens IV/33.223 an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion D,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(90/C 29/04)

Mit Entscheidung C(90) 160 vom 1. Februar 1990 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Nachthemden, Schlafanzüge und ähnliche Waren der Kategorie 24 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 161 vom 1. Februar 1990 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Bekleidung, andere als aus Gewirken, der Kategorie 78 mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

**Liste der Betriebe in Jugoslawien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(90/C 29/05)

Entscheidung C(90) 143 der Kommission vom 30. Januar 1990

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

| Veterinär- kontroll- nummer | Betrieb/Anschrift | Kategorie (*) | | | | | | | |
|-----------------------------------|------------------------------|---------------|--------|----|----|-------|----|-------|------------------|
| | | SH | ZB | KH | Rd | Sf/Zg | Sw | Einh. | Bem. |
| 1 | R. O. Yuhor, Svetozarevo | | x | | x | | x | | |
| 5 | Gavrilovic, Petrinja | x | x | | x | | x | | T |
| 7 | Coka, Coka | x | x | | x | | x | | T |
| 8 | 5. Maj Bilogora, Bjelovar | x | | | x | | x | | T |
| 10 | Pik Vrbovec, Vrbovec | x | x | | x | | x | | T |
| 11 | Srem Sid, Sid | x | x | | x | | x | | T |
| 12 | Centrocoop, Vrincevsnica | x | | | x | x | | | |
| 14 | Pik Kikinda, Kikinda | x | x | | x | | x | | T |
| 17 | Panonka, Sombor | x | x x | | x | | x | | T |
| 19 | Pik Progres Export, Prizren | x | | | x | x | | | |
| 22 | ABC Pomurka, Murska Sobota | x | x | | x | | x | | T |
| 24 | Belje, Darda | x | x | | x | | | | |
| 29 | 8. Oktomvri, Kriva Palanka | x | | | | x | | | |
| 31 | Pik Budimka, Pozega | x | x | | x | | | | |
| 33 | Kosaki, Maribor | x | | | x | | x | | T |
| 35 | Zik Strumica, Strumica | x | | | x | x | | | |
| 37 | Kif Makedonija, Sveti Nikole | x | | | x | | | | |
| 41 | Prehrana, Bitola | x | | | x | x | | | |
| 42 | Zik Crvena Zvezda, Stip | x | | | | x | | | |
| 46 | Bim Slavija, Beograd | x | | | x | | | | (¹) |
| 49 | Bimeks, Brcko | x | | | x | | | | |
| 51 | 29. Novembar, Subotica | x | x | | x | | x | | T |
| 53 | Srbocoop, Belanovica | x | x | | x | | | | |
| 54 | Jugocoop, Bujanovac | x | x | | x | x | | | |

| Veterinär- kontroll- nummer | Betrieb/Anschrift | Kategorie (*) | | | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|---------------|----|----|----|-------|----|-------|------|
| | | SH | ZB | KH | Rd | Sf/Zg | Sw | Einh. | Bem. |
| 59 | Mitros, Sremska Mitrovica | × | × | | × | | × | | T |
| 62 | Ishrana, Kraljevo | × | × | | × | | | | |
| 63 | Mesokombinat, Leskovac | × | | | × | × | | | |
| 64 | Carnex, Titov Vrbas | × | × | | × | | × | | T |
| 65 | Stokopromet, Knjazevac | × | | | × | × | | | |
| 66 | Gornji Polog, Gostivar | × | | | × | × | | | |
| 69 | Bek, Zrenjanin | × | × | | × | | × | | T |
| 85 | Mip, Pozarevac | × | × | | × | | × | | T |
| 86 | Emona, Ljubljana | × | × | | × | | × | | T |
| 92 | Zik Kumanovo, Kumanovo | × | | | × | × | | | |
| 98 | Poljopromet, Nis | × | | | × | × | | | |
| 103 | Hmezad, Celje | × | × | | × | | | | |
| 117 | Inex Crvena Zvezda, Kragujevac | × | × | | × | | × | | |
| 126 | Mip Zivinopromet, Nova Gorica | × | | | × | | | | |
| 127 | Neoplanta, Novi Sad | × | × | | × | | × | | T |
| 135 | Pik Zlatibor, Cajetina | × | × | | × | × | | | |
| 139 | Podravka, Koprivnica | × | × | | × | | × | | T |
| 194 | Kras Sezana, Secovlje | × | × | | × | | × | | |
| 204 | Topola, Backa Topola | × | × | | × | | × | | T |
| 205 | Centropromet, Prilep | × | | | × | × | | | |
| 209 | Aipk R. O. Levita, Bosanska Gradiska | × | × | | × | | × | | T |
| 214 | R. O. Varazdinka, Ivanec | × | | | × | | | | |

(*) SH: Schlachthof

ZB: Zerlegungsbetrieb

KH: Kühlhaus

Rd: Rindfleisch

Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch

Sw: Schweinefleisch

Einh.: Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

T = Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

(!) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

Ergebnisse der Verkäufe von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen

(Entscheidungen der Kommission vom 13. Dezember 1989 und vom 12. Januar 1990)

(90/C 29/06)

Teilausschreibung Nr. 2/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 1781/89 vom 21. Juni 1989:

| Zuschlagsempfänger | Alkoholmenge zu 100 % vol (hl) | Preis in ECU/hl Alkohol zu 100 % vol | Alkoholverwendung |
|--|---|--------------------------------------|--|
| BP Chemicals Ltd, Belgrave House, 76, Buckingham Palace road, Victoria, UK-London | 9 625 Lagerbehältnis 501 Firma Deulep | 20,11 | Aktiver Veredelungsverkehr: Herstellung von Äthylazetat |
| Fould Springer, 103, rue Jean Jaurès, BP 17 Cedex, F-94701 Maison-Alfort | 9 625 Lagerbehältnis 503 Firma Deulep | 9 | Herstellung von Backhefe |
| EPM, 28, rue Labrouste, F-75015 Paris, F-94701 Maison-Alfort | 4 000 Lagerbehältnis 302 Firma Sotrasol | 5 | Beheizung von Treibhäusern |

Ergebnisse der Verkäufe von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen

(Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1989)

(90/C 29/07)

Einzel ausschreibung Nr. 11/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 3218/89 vom 26. Oktober 1989:

— abgelehntes Angebot.

Einzel ausschreibung Nr. 12/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 3218/89 vom 26. Oktober 1989:

| Zuschlagsempfänger | Alkoholmenge zu 100 % vol (hl) | Preis in ECU/hl Alkohol zu 100 % vol |
|---|--------------------------------|--------------------------------------|
| Petrojam UK Ltd, Temple Chambers, Temple Avenue, UK-London EC4 YOPH, | 200 000 | 5,51 |

Einzel ausschreibung Nr. 13/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 3218/89 vom 26. Oktober 1989:

— kein Angebot.

Sonder ausschreibung Nr. 5/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 3217/89 vom 26. Oktober 1989:

— abgelehntes Angebot.

Sonder ausschreibung Nr. 6/89, eröffnet durch die Verordnung (EWG) Nr. 3217/89 vom 26. Oktober 1989:

— kein Angebot.

Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN)**(Tarifizierung von Waren)**

(90/C 29/08)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89⁽²⁾

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ werden wie folgt geändert:

Auf der Seite „Kapitel 61/1“

Folgender Text wird eingefügt:

„6104 Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken und Gestricken, für Frauen und Mädchen

6104 41 00 Kleider
bis
6104 49 00

Als Kleider gelten Kleidungsstücke mit oder ohne Ärmel zum Bedecken des Körpers, die normalerweise an den Schultern beginnen und bis zu den Knöcheln oder darüber reichen können. Sie müssen getragen werden können, ohne daß gleichzeitig noch ein anderes Kleidungsstück getragen werden muß. Besteht der obere Teil solcher Kleidungsstücke aus Trägern mit Latz (entweder nur vorn oder vorn und hinten), gelten sie nur dann als Kleid, wenn der Latz so bemessen, geschnitten und angebracht ist, daß das Kleidungsstück in der vorstehend beschriebenen Weise getragen werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind diese Kleidungsstücke als Röcke der Unterpositionen 6104 51 00 bis 6104 59 00 einzureihen.

6104 51 00 Röcke und Hosenröcke
bis
6104 59 00

Als Röcke gelten Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers, die normalerweise an der Taille beginnen und bis zu den Knöcheln oder darüber reichen können. Röcke sind Kleidungsstücke, die mit mindestens einem anderen Kleidungsstück wie T-Shirt, Bluse, Hemdbluse, Pull-over oder einem ähnlichen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers getragen werden müssen. Sind an den Kleidungsstücken Träger angebracht, verlieren sie dadurch nicht die wesentliche Eigenschaft von Röcken. Ist zusätzlich zu den Trägern noch vorn und/oder hinten ein Latz angebracht, gehören die Kleidungsstücke weiterhin zu den Röcken dieser Unterpositionen, wenn der Latz so bemessen, geschnitten und angebracht ist, daß das Kleidungsstück nicht ohne ein zusätzliches Kleidungsstück der vorstehend beschriebenen Art getragen werden kann. Hosenröcke sind Kleidungsstücke mit den vorstehend genannten Merkmalen, umhüllen aber jedes Bein einzeln. Sie weisen einen Schnitt und eine Weite auf, durch die sie sich von kurzen und langen Hosen unterscheiden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989.

⁽³⁾ Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der dänischen und der griechischen verfügbar. Diese Sprachfassungen werden so bald wie möglich erscheinen.

Auf der Seite „Kapitel 61/3“

Der fünfte Gedankenstrich wird durch folgenden Text ersetzt:

„— Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Kleidungsstücke, hergestellt aus leichtem Material der bei T-Shirts oder ähnlichen Waren verwendeten Art, mit einer Durchzugskordel, einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Element am unteren Rand.“

Dem 4. Absatz wird folgender Text hinzugefügt:

„c) T-Shirts und Unterhemden (Position 6109)“

Auf der Seite „Kapitel 62/6“

Folgender Text wird eingefügt:

„6204 Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen

6204 41 00 Kleider
bis
6204 49 90

Die Erläuterungen zu den Unterpositionen 6104 41 00 bis 6104 49 00 gelten sinngemäß.

6204 51 00 Röcke und Hosenröcke
bis
6204 59 00

Die Erläuterung zu den Unterpositionen 6104 51 00 bis 6104 59 00 gelten sinngemäß.“

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 646 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 29/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG⁽²⁾, hat der Rat Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten beschlossen. Der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen ist unbedingt notwendig, um die landwirtschaftliche Produktivität zu steigern und damit eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen.

Mit der Vollendung des Binnenmarkts bis Ende 1992 wird das gemeinschaftliche Pflanzenschutzrecht gemäß der Richtlinie 77/93/EWG in der Gemeinschaft als Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen anwendbar. Gebiete, die von bestimmten Schadorganismen frei sind, bedürfen des Schutzes, wo auch immer sie in der Gemeinschaft liegen. Folglich sollte diese Regelung künftig nicht mehr nur für den Handel der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Drittländern gelten, sondern auch für die Vermarktung innerhalb eines Mitgliedstaats.

Grundsätzlich soll allen Teilen der Gemeinschaft der gleiche Schutz gegen Schadorganismen zuteil werden. Gleichwohl ist den unterschiedlichen ökologischen Bedingungen sowie der Verbreitung bestimmter Schadorganismen Rechnung zu tragen. Daher sind sogenannte „ökologische Gebiete“ mit nahezu gleichem Pflanzenge-

sundheitsrisiko festzulegen und Bestimmungen für die Anerkennung bestimmter „Schutzgebiete“ vorzusehen, in denen keine ansonsten in der Gemeinschaft endemischen Schadorganismen vorkommen. Solche „ökologischen Gebiete“ und „Schutzgebiete“ sollten einen besonderen Schutz genießen, der mit dem Binnenmarkt in Einklang steht.

Damit die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung im Rahmen des Binnenmarkts durchgeführt werden kann, muß es möglich sein, die Pflanzengesundheit von anderem vorhandenen amtlichen Personal als dem der Pflanzenschutzbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten überwachen zu lassen; die Schulung dieses Personals sollte koordiniert und von der Gemeinschaft mitfinanziert werden.

Zur Durchführung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung in der Gemeinschaft als einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen sowie zur Festlegung von ökologischen Gebieten und Schutzgebieten müssen die Anforderungen gemäß den Anhängen der Richtlinie 77/93/EWG, insbesondere anhand einer realistischen Bewertung der Pflanzengesundheitsrisiken bei Gemeinschaftserzeugnissen neugefaßt werden. Dabei soll zwischen Anforderungen für Gemeinschaftserzeugnisse einerseits und für Drittlandserzeugnisse andererseits unterschieden und bestimmt werden, welche Schadorganismen für bestimmte ökologische Gebiete und Schutzgebiete relevant sind. Bei dieser Änderung sollen die Anhänge vereinfacht und um eine Reihe von Schadorganismen, die in bestimmten Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, sowie um die entsprechenden Anforderungen bereinigt werden. Ein Teil dieser Neuregelung soll in den Händen der Kommission selbst liegen, die dabei vom Ständigen Ausschuß für Pflanzengesundheit gemäß der Entscheidung 76/894/EWG des Rates⁽³⁾ unterstützt wird.

Im Rahmen des Binnenmarkts muß es möglich sein, auf die Pflanzengesundheitsüberwachung des jeweiligen Mitgliedstaats zu vertrauen. Diese Überwachung ist jedoch genau und einheitlich zu regeln.

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

(²) ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

(³) ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

Der für die Pflanzengesundheitsuntersuchung geeignete Ort ist der Ort der Erzeugung. Die Untersuchungen sollten daher unbedingt am Ort der Erzeugung stattfinden und sich auf alle dort angezogenen, erzogenen, verwendeten oder anderweitig vorkommenden Pflanzen beziehen, ebenso auf das dabei verwendete Nährsubstrat. Alle Erzeuger sind amtlich zu erfassen, damit eine solche Untersuchung erfolgreich durchgeführt werden kann.

Fällt das Ergebnis der Untersuchungen zufriedenstellend aus, so ist das Erzeugnis mit einem gebräuchlichen und für das Erzeugnis geeigneten Vermerk („Pflanzenpaß“) zu versehen, der an die Stelle des im internationalen Handel verwendeten Pflanzengesundheitszeugnisses tritt, damit der freie Handel in der Gemeinschaft oder den Teilen, für den der Vermerk gilt, gewährleistet ist.

Ferner sind amtliche Maßnahmen für den Fall festzulegen, daß die Ergebnisse der Untersuchungen nicht zufriedenstellend ausfallen sollten.

Um zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung mit dem Binnenmarkt in Einklang steht, ist eine amtliche Überwachung der Vermarktung vorzusehen, wobei diese Regelung in der ganzen Gemeinschaft so verlässlich und einheitlich wie möglich sein muß, auf spezifische Untersuchungen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten jedoch verzichtet.

Mit Vollendung des Binnenmarkts sollten Drittlandserzeugnisse grundsätzlich nur bei der Ersteinfuhr in die Gemeinschaft Pflanzengesundheitsuntersuchungen unterzogen werden. Sofern die Ergebnisse dieser Untersuchungen zufriedenstellend ausfallen, sind Drittlandserzeugnisse mit einem Pflanzenpaß zu versehen, der einen freien Handel in gleicher Weise gewährleistet wie für Gemeinschaftserzeugnisse.

Für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet sollten die Mitgliedstaaten keine besonderen Pflanzengesundheitsvorschriften mehr erlassen dürfen. Alle diese Vorschriften sollten vielmehr auf Gemeinschaftsebene erlassen werden. Daher ist der Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG zu streichen und durch ein vereinfachtes Verfahren zu ersetzen, das die Übereinstimmung der Vorschriften der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit gewährleistet.

Die Richtlinie 77/93/EWG wurde bereits des öfteren wesentlich geändert und dürfte auch künftig im Zuge der gemäß dieser Richtlinie gebotenen Neugestaltung wesentliche Änderungen erfahren, insbesondere bei den Anhängen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, ein Schnellverfahren vorzusehen, das eine regelmäßige Annahme konsolidierter Fassungen der Richtlinie ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“.

2. In Artikel 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab 1. Januar 1993 betrifft diese Richtlinie auch Schutzmaßnahmen gegen die anderweitige Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft, so beispielsweise durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb eines Mitgliedstaats.“

3. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) Pflanzenpaß: Dokument, Etikett, Siegel, Stempel, Vermerk oder anderes Kennzeichen zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieser Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen,

- entsprechend dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und
- amtlich erteilt oder angebracht für diesen Zweck.

Für die Vereinheitlichung ist das Verfahren des Artikels 16a maßgebend. Im Rahmen dieser Vereinheitlichung sollen verschiedene Muster für Pflanzenpässe festgelegt werden, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz nicht für alle Teile der Gemeinschaft gelten.“

4. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„g) Ökologisches Gebiet: ein Gebiet in der Gemeinschaft mit nahezu gleichem Pflanzenschutzrisiko infolge ähnlicher ökologischer und landwirtschaftlicher Bedingungen sowie aufgrund des Vorkommens potentieller Wirtspflanzen und anderer Vektoren für Schadorganismen.

Die ökologischen Gebiete werden nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt. Sie können nach demselben Verfahren in ökologische Untergebiete unterteilt werden.

h) Schutzgebiet: ein in der Gemeinschaft gelegenes Gebiet,

- in dem ein oder mehrere Schadorganismen, die ansonsten in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, trotz günstiger Lebensbedingungen bekanntlich nicht vorkommen, und

- das auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und mangels gegenteiliger Erkenntnisse aus geeigneten Untersuchungen, wie sie von der Kommission vorgeschrieben und unter ihrer Aufsicht von den Sachverständigen gemäß Artikel 19a überwacht wurden, als Gebiet entsprechend den Bedingungen des ersten Gedankenstrichs anerkannt wurde.

Ein Schadorganismus gilt als in einem Teil der Gemeinschaft endemisch, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam herausgestellt haben.

- i) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19a getroffen wurde
 - von Vertretern der amtlichen Pflanzenschutzbehörde eines Mitgliedstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten im Falle von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2,
 - entweder von solchen Vertretern oder öffentlich Bediensteten oder von „befähigten Bediensteten“ anderer öffentlicher Körperschaften der Mitgliedstaaten in allen anderen Fällen.

Die Mindestanforderungen an die Qualifikation „befähigter Bediensteter“ gemäß dem zweiten Gedankenstrich können nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden.

Die Kommission koordiniert die Schulung der eingesetzten „befähigten Bediensteten“ im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel auf Gemeinschaftsebene.

- 5. In Artikel 3 erhalten die Absätze 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ab dem 1. Januar 1993, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 so angewandt werden, daß die Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen auch innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ausgeschlossen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten untersagen ab demselben Zeitpunkt die Verbringung und Ausbreitung

- a) der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B Abschnitt I,
- b) der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil B Abschnitt I, sofern sie einen Besatz mit den dort aufgeführten Schadorganismen aufweisen,

in den ökologischen Gebieten oder Untergebieten, für die diese Organismen von Belang sind.

Ferner untersagen sie die Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen gemäß Anhang I Teil B Abschnitt II oder Anhang II Teil B Abschnitt II in den Schutzgebieten ihres Hoheitsgebiets.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 16a

- a) werden die Schadorganismen gemäß den Anhängen I und II wie folgt unterteilt:

- Schadorganismen, die nirgendwo in der Gemeinschaft endemisch und für die Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt I bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt I aufgenommen;

- Schadorganismen, die in der Gemeinschaft endemisch und für die Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind, werden in Anhang I Teil A Abschnitt II bzw. in Anhang II Teil A Abschnitt II aufgeführt;

- die anderen Schadorganismen werden in Anhang I Teil B Abschnitt I und in Anhang II Teil B Abschnitt I aufgeführt, je nachdem, für welches ökologische Gebiet oder Untergebiet sie von Belang sind;

- b) Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, werden gestrichen, ausgenommen jene, die unter Buchstabe a) dritter Gedankenstrich aufgeführt sind und für die Schutzzonen anerkannt wurden; diese letztgenannten Organismen werden in Anhang I Teil B Abschnitt II bzw. in Anhang II Teil B Abschnitt II aufgeführt, je nachdem, für welches Schutzgebiet bzw. welche Gebiete sie von Belang sind;

- c) Die Titel der Anhänge I und II sowie die einzelnen Teile und Abschnitte sind entsprechend den vorgenannten Bestimmungen anzupassen.

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 16a kann entschieden werden, daß die Mitgliedstaaten bestimmen können, daß die Verbringung und Verbreitung von Schadorganismen bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht in den Anhängen I und II aufgeführt sind, in ihrem Hoheitsgebiet verboten ist oder einer besonderen Genehmigung nach eben diesem Verfahren bedarf, unabhängig davon, ob es sich dabei um genetisch veränderte Organismen handelt oder nicht.“

- 6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die in Anhang III Teil B aufgeführten Erzeugnisse nicht in die entsprechend aufgeführten Gebiete oder Untergebiete verbracht werden dürfen. Sie schreiben ferner vor, daß die dort aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die betreffenden Schutzgebiete ihres Hoheitsgebiets nicht verbracht werden dürfen.“

7. In Artikel 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Anhang III wird nach dem Verfahren des Artikels 16a so überarbeitet, daß Teil A die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse enthält, die ein Pflanzengesundheitsrisiko für die Gemeinschaft als Ganzes darstellen, und Teil B die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die ein Pflanzengesundheitsrisiko nur für bestimmte ökologische Gebiete oder Untergebiete bzw. Schutzzonen bilden. Diese Gebiete, Untergebiete und Schutzzonen sind entsprechend zu spezifizieren.“

(4) Ab 1. Januar 1993 gelten die Vorschriften von Absatz 1 nicht mehr für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, und die Vorschriften von Absatz 2 Buchstabe b) werden gestrichen.“

8. In Artikel 5 werden in Absatz 1 der zweite Satz und in Absatz 2 der Buchstabe a) gestrichen.

9. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben ab dem 1. Januar 1993 vor, daß die in Anhang IV Teil B Abschnitt I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände weder in die entsprechenden bezeichneten ökologischen Gebiete oder Untergebiete noch innerhalb derselben verbracht werden dürfen, sofern nicht die besonderen Anforderungen gemäß dem entsprechenden Teil des Anhangs erfüllt sind.“

Sie schreiben ferner vor, daß die in Anhang IV Teil B Abschnitt II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht in die bzw. innerhalb der entsprechenden Schutzgebiete ihres Hoheitsgebiets verbracht werden dürfen, solange nicht die in diesem Teil des Anhangs bezeichneten besonderen Bedingungen erfüllt sind.“

10. In Artikel 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Anhang IV wird nach dem Verfahren des Artikels 16a und entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 6 geändert.“

(4) Das Verbringungsverbot gemäß Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 1993 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 6 Absatz 5.“

11. In Artikel 6 Absatz 1 wird „Teil A“ nach „Anhang V“ eingefügt.

12. In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz angefügt:

„(1a) Sobald die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) und gemäß Artikel 5 Absatz 3 erlassen sind, gelten die Vorschriften gemäß Absatz

1 nur im Hinblick auf Anhang I Teil A Abschnitt II, Anhang II Teil A Abschnitt II und Anhang IV Teil A Abschnitt II.“

13. In Artikel 6 Absatz 2 wird „Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7“ durch „Artikel 3 Absätze 4, 5 und 7“ ersetzt.

14. In Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Ab 1. Januar 1993 gelten die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 auch für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, sofern in Absatz 5 nichts anders bestimmt ist. Die amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 sind nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

a) Sie betreffen alle relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von dem Erzeuger angezogen, erzeugt bzw. verwendet werden oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat.

b) Sie werden auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt.

c) Sie werden regelmäßig zu geeigneter Zeit, zumindest aber zweimal im Jahr und auch auf Antrag des Erzeugers oder der Kommission durchgeführt.

d) Sie erfolgen zumindest durch Sichtkontrolle; im Zweifelsfall sowie in den Fällen gemäß Anhang IV erfolgen sie durch Untersuchung geeigneter Proben, die auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung gezogen wurden.

e) Jeder untersuchungspflichtige Erzeuger wird in einem amtlichen Verzeichnis unter einer Registernummer geführt, mit deren Hilfe er identifiziert werden kann. Er meldet den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sofort jedes außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen oder andere ungewöhnliche Umstände bezüglich der Pflanzengesundheit.

f) Das amtliche Verzeichnis nach Buchstabe e) ist der Kommission zur Einsicht offenzuhalten.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen das lokale Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen von den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 4 ausnehmen. Als lokales Verbringen gilt das Verbringen innerhalb des örtlichen Verwaltungsgebiets, in dem der Betrieb des Erzeugers liegt, sowie benachbarter örtlicher Verwaltungsgebiete.

Erzeuger, die die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für die Endnutzung innerhalb der vorgenannten Grenzen erzeugen und vermarkten, können von der amtlichen Untersuchung und Meldepflicht befreit werden.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 16a können Durchführungsvorschriften erlassen werden für

— die Häufigkeit, den Zeitpunkt und andere Einzelheiten der amtlichen Untersuchung (Absatz 4 Buchstaben c) und d));

— die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5.

(7) Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Meldeverfahrens und der Registriernummer (Absatz 4 Buchstabe e)) können nach dem Verfahren des Artikels 17a erlassen werden.

(8) Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Vorschriften der Absätze 4 und 5 ausnahmslos oder im Hinblick auf bestimmte Gebiete oder bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse bereits vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

In diesen Fällen teilt der betreffende Mitgliedstaat die dazu erlassenen Vorschriften der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.“

15. In Artikel 7 Absatz 2 und in Artikel 8 Absatz 1 wird nach „Anhang V“ jeweils „Teil A“ eingefügt.

16. Nach Artikel 9 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 10

(1) Erweist sich bei der gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführten Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8 ein amtlicher Pflanzenpaß auszustellen bzw. dessen Nummer amtlich zu registrieren.

Werden die Vorschriften für bestimmte ökologische Gebiete oder Untergebiete bzw. für bestimmte Schutzgebiete von der Prüfung nicht berührt oder zeigt sich dabei, daß diese Vorschriften nicht erfüllt sind, so gilt der Pflanzenpaß nur für die anderen Teile der Gemeinschaft und wird entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) aufgemacht.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anhang V Teil A dürfen innerhalb der Gemeinschaft außer in örtlichem Rahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 5 ab 1. Januar 1993 nicht mehr verbracht werden, wenn ihnen, ihrer Verpackung oder dem betreffenden Beförderungsmittel nicht ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß beigefügt ist, der gemäß Absatz 1 ausgestellt oder registriert ist.

(3) Ein Pflanzenpaß kann jederzeit überall in der Gemeinschaft durch einen anderen Pflanzenpaß ersetzt werden. Dieser kann amtlich ausgestellt bzw. unter amtlicher Aufsicht amtlich registriert werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Vorschriften gemäß Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Der ausgetauschte Pflanzenpaß ist zu vernichten, und seine Daten, Ort und Zeitpunkt des Austauschs sowie die Daten des Austauschpasses sind amtlich zu erfassen.

(4) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 6 Absatz 7 in Anspruch nehmen, können baldmöglichst vor dem 1. Januar 1993 Pflanzenpässe anstelle von Pflanzenschutzzeugnissen ausgeben.

Artikel 10a

(1) Erbringt die gemäß Artikel 6 Absatz 4 durchgeführte Untersuchung nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 nicht, daß die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Pflanzenpaß ausgestellt.

(2) Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, daß ein Teil der vom Erzeuger angezogenen, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt Absatz 1 für diesen Teil nicht.

(3) Soweit die Vorschriften des Absatzes 1 gelten, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse nebst Nährsubstrat folgenden amtlichen Maßnahmen zu unterziehen:

— geeignete Behandlung,

— Genehmigung der örtlichen Verbringung,

— Genehmigung der Verbringung in andere Gebiete, in denen sie keine zusätzliche Gefahr bergen, unter amtlicher Überwachung,

— Genehmigung der Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung,

— Vernichtung.

(4) Soweit die Vorschriften des Absatzes 1 gelten, wird die Erfassung des Erzeugers im amtlichen Verzeichnis so lange ausgesetzt, bis feststeht, daß für die Ausbreitung von Schadorganismen keine Gefahr mehr besteht. Solange die Erfassung ausgesetzt ist, gilt der Erzeuger nicht als untersuchungspflichtig im Sinne des Artikels 6 Absatz 4.“

17. In Artikel 11 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 3a gelten ab 1. Januar 1993 nicht mehr; stattdessen führen die Mitgliedstaaten amtliche Untersuchungen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 durch; diese sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände sowie nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

— gelegentliche Stichkontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;

- gelegentliche Stichkontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angezogen, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
- gelegentliche Stichkontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden;
- Untersuchungen an den Grenzen ökologischer Gebiete oder Untergebiete bzw. von Schutzgebieten, sofern diese Gebiete mit geeigneten Verkehrshinweisen gekennzeichnet sind.

Diese Prüfungen können regelmäßig und gezielt erfolgen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieser Richtlinie nicht beachtet wurden.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß Inhaber von Betrieben, auf denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angezogen, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, ebenfalls in einem amtlichen Verzeichnis erfaßt werden. In solchen Fällen können regelmäßige Untersuchungen durchgeführt werden.

(8) Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die nicht Letztverbraucher sind, haben die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Inspektoren haben Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle untersuchungsrelevanten Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Buchführung und die Pflanzenpässe.

(9) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Untersuchungen von den Sachverständigen nach Artikel 19a unterstützt werden.

(10) Stellt sich bei den amtlichen Untersuchungen gemäß den Absätzen 7 und 8 heraus, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie einer oder mehreren amtlichen Maßnahmen nach Artikel 10a Absatz 3 zu unterziehen.“

18. In Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 3a wird „Teil B“ nach „Anhang V“ angefügt.

19. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Verweise auf die Artikel 4, 5 und 9 gestrichen.

20. In Artikel 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Ab 1. Januar 1993 werden „Teil A“ in Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen. Ab diesem Tag gelten die Vorschriften von Absatz 1 für die Ersteinfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Gemeinschaft, unbeschadet spezifischer Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern.

Die Orte für die Untersuchung können vorzugsweise mit Rücksicht auf phytosanitäre Erwägungen nach dem Verfahren des Artikels 16a festgelegt werden, auch im Hinblick auf andere Verwaltungs- oder auch gegebenenfalls Zollformalitäten. Die Mitgliedstaaten können von den Bestimmungen des vorstehenden Satzes nur nach Maßgabe der Vorschriften technischer Übereinkünfte nach Absatz 5 abweichen.

(7) Ab diesem Tag gelten die Vorschriften des Artikels 10 Absätze 1 und 3 entsprechend für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gemäß Absatz 1, sofern die Untersuchung nach Absatz 6 ergeben hat, daß die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

21. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 17a

In den Fällen, in denen auf das Verfahren nach diesem Artikel Bezug genommen wird, wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb der Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

22. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen dieser Richtlinie zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 16a erlassen.

(3) Konsolidierte Fassungen dieser Richtlinie zum Zwecke der Einarbeitung aller bisherigen Änderungen können nach dem Verfahren des Artikels 16a erlassen werden.“

23. In Artikel 18 erhält der bisherige Absatz 3 die Nummer 4.
24. In Anhang V wird folgender Teil A eingefügt:
- „A. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft:
1. Pflanzen zum Auspflanzen, außer Topfpflanzen, Saatgut und Aquariumpflanzen.
 2. Teile folgender Pflanzen:
Früchte von:
Citrus L.
 3. Knollen von Kartoffeln.
 4. Nährsubstrat als solches gemäß Teil B Nummer 5 Buchstabe a).“
25. In Anhang V wird der fortlaufende Text zu Teil B mit folgender Überschrift:
- „B. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände aus anderen Gebieten als denjenigen nach Teil A“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiete erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.
